

Quartalsbericht des

DRSC

für das 1. Quartal 2008



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,

mit der Veröffentlichung des IFRS 3 Business Combinations (revised 2008) und des IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements (amended 2008) Anfang Januar 2008 schließt der IASB nun die Phase II seines Business Combinations-Projekts ab, das bereits seit Formierung des heutigen IASB im Jahr 2001 Teil seiner aktiven Agenda war. Mit der Veröffentlichung von IFRS 3 (revised 2008) und IAS 27 (amended 2008) haben gleichzeitig Feedback Statement und Impact Analysis ihre Premiere. Im Zuge der Kritik an der Transparenz des Konsultationsprozesses und an den Organisationsstrukturen hatte der IASB im vergangenen Jahr reagiert und schrittweise Veränderungen – darunter die Her-



ausgabe von Feedback Statements und Impact Analyses – angekündigt.

Mit der Veröffentlichung der Änderungen zu IAS 32 Financial Instruments: Presentation und IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation im Februar 2008 schließt der IASB ein weiteres Projekt ab. Mit diesem Projekt wurde der u.a. von deutscher Seite vorgetragenen Kritik an IAS 32 hinsichtlich der Klassifizierung von gesellschaftsrechtlichem Kapital als Verbindlichkeit Rechnung getragen. Die nun veröffentlichte Neufassung von IAS 32 erlaubt, kündbare Instrumente unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital zu klassifizieren, und sollte damit einer Reihe von deutschen Personengesellschaften – wenn auch nicht allen – die Eigenkapitalklassifizierung ihres gesellschaftsrechtlichen Kapitals im IFRS-Jahresabschluss ermöglichen. Dies ist den umfangreichen Änderungen zu verdanken, die am ursprünglichen IASB-Entwurf aus dem Sommer 2006 vorgenommen wurden und Ergebnis intensiver Beratungen des DRSC mit dem IASB sind.

Im Hinblick auf die Anwendung der o.g. Vorschriften ist für die Ersteller in der **Europäischen Union** das Endorsement abzuwarten. Bezüglich des Endorsement-Verfahrens hat der Rat der EU am 3. März 2008 den geänderten Text der IAS-Verordnung, mit der das sog. "Regelungsverfahren mit Kontrolle" eingeführt wird, verabschiedet. Die wesentliche Änderung, die sich aus dem neuen Verfahren ergibt, besteht in der stärkeren Einbindung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU bei der Übernahme von Vorschriften in europäisches Recht. Erste Erfahrungen mit der stärkeren Einflussnahme des Europäischen Parlaments bzw. einzelner Parlamentarier auf den Endorsement-Prozess konnten bereits im Zusammenhang mit dem Endorsement von IFRS 8 gemacht werden. Es bleibt zu hoffen, dass das nunmehr verbindlich eingeführte "Regelungsverfahren mit Kontrolle" nicht regelmäßig zu bedeutenden Verlängerungen der Übernahmezeit von IFRS und Interpretationen in europäisches Recht führt.

Im Zusammenhang mit dem Endorsement-Prozess hat die **EFRAG** im abgelaufenen Quartal erstmalig Analysen zu Kosten und Nutzen, die aus der Anwendung neuer Standards und Interpretationen resultieren, d.h. die mit deren Übernahme in europäisches Recht verbunden sind, veröffentlicht. Die von der EFRAG veröffentlichten Analysen stellen erste Einschätzungen der EFRAG dar. Interessierte Kreise werden um Stellungnahme gebeten. Zu diesem Zweck wurde der DRSC-Quartalsbericht um einen Service für Sie erweitert: In der Rubrik **Aus der Arbeit anderer Organisationen, a) EFRAG, Verlautbarungen mit offener Kommtierungsfrist** werden wir Sie künftig über zur Kommentierung offene Kosten-/Nutzen-Analysen ("Effect Studies") der EFRAG infomieren.

Aus der Vielzahl der Aktivitäten des **DRSC** sind im ersten Quartal 2008 besonders drei RIC-Positionspapiere herauszuheben, die rechnungslegungsrelevante Themen aus aktuellem Anlass aufgreifen und bestehende Zweifelsfragen zu diesen behandeln.



Inhalt / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	5
Aus der Arbeit anderer Organisationen	15
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	22
Termine & Personalia & Sonstiges	38

Impressum

Herausgegeben am 31. März 2008

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) Zimmerstraße 30 10969 Berlin

Telefon: 030 / 20 64 12 - 0 Fax: 030 / 20 64 12 - 15 E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Prof. Dr. Manfred Bolin Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) Zimmerstraße 30 10969 Berlin

Telefon: 030 / 20 64 12 – 13 Fax: 030 / 20 64 12 – 15 E-Mail: bolin@drsc.de

Satz & Layout:

Sven Greve, Andreas John

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2008 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. Alle Rechte vorbehalten.



Mitgliederkommentar

Änderungen zu IAS 32: schnelle Abhilfe, aber keine konsistente Konzeption

Nachdem kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen mit Sitz in der EU im Zuge der Verordnung (EG) 1606/2002 spätestens ab 2007 ihren Konzernabschluss nach den von der EU übernommenen IFRS zu erstellen haben, sehen sich in Deutschland auch zunehmend mittelständische Unternehmen dazu angehalten, über eine freiwillige IFRS-Bilanzierung nachzudenken.

Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere auch aus Deutschland verstärkt Kritik an der Konzeption zur Eigenkapitalabgrenzung nach dem ursprünglichen IAS 32 laut. Danach blieb einem Unternehmen der Eigenkapitalausweis für kündbare Finanzinstrumente verwehrt, was für die Mehrzahl deutscher Personengesellschaften zu einem Ausweis ihres gesellschaftsrechtlichen Kapitals als Fremdkapital in einem IFRS-Abschluss geführt hätte.

An dieser Stelle setzen nun die im Februar 2008 veröffentlichten Änderungen zu IAS 32 an, die unter bestimmten Bedingungen die Klassifizierung kündbarer Instrumente als Eigenkapital erlauben. Für den Kreis der Personengesellschaften ist diese kurzfristige Lösung im Hinblick auf deren Eigenkapitalausweis grundsätzlich zu begrüßen. Langfristig gesehen stellen die Änderungen hingegen methodisch nicht konsistente Einzelfallregelungen dar, die von einer in sich schlüssigen prinzipienbasierten Abgrenzungskonzeption weit entfernt sind und auch verschiedene Problemfelder – so z.B. den Ausweis von Minderheitenanteilen – nicht konzeptionell angehen. Ein EU-Endorsement der Änderungen zu IAS 32 steht noch aus.

Der Diskussion um eine sinnvolle Konzeption zur Eigenkapitalabgrenzung widmen sich indes verschiedene Organisationen auf nationaler wie internationaler Ebene. In diesem Zuge sind z.B. das PAAinE-Dis-

kussionspapier, das den Loss Absorption Approach favorisiert, oder die Preliminary Views des FASB zu nennen, die den Basic Ownership Approach besonders hervorheben. Auch das IASB hat sich inzwischen in



diesen Prozess eingeschaltet und stellt in seinem Diskussionspapier Financial Instruments with Characteristics of Equity die vom FASB diskutierten Ansätze den Regelungen des IAS 32 gegenüber.

Abzuwarten bleibt, inwiefern sich die Meinungsbildung des IASB in Bezug auf die Konzeption zur Eigenkapitalabgrenzung von den Konvergenzbestrebungen mit den FASB-Regelungen leiten lässt und wie intensiv auch alternative Ansätze in Betracht gezogen werden. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass das DRSC auch hinsichtlich der weiterführenden Diskussionen zum Thema die sinnvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen wie z.B. der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familienunternehmen (VMEBF) aufrecht erhalten und sich weiterhin verstärkt am Normsetzungsprozess beteiligen sollte.

Frank Reuther*

Leiter Konzernrechnungswesen und -controlling, Freudenberg & Co. KG (zugleich Vorstandsvorsitzender der Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts für Familienunternehmen – VMEBF)

Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR oder DRSC dar.



Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand Dezember 2007) sieht wie folgt aus:

		MoU						Timing yet to
		milestone by 2008	2008		2008		2009	be determined
		2, 2000	Q1	Q2	Q3	Q4		1
ACTIVE AGENDA Projects in Memorandum of Understa	anding (MoU) with t	the FASB						
Short-term convergence projects								
Government grants	(IASB)							Pending work on Liabilities
Joint ventures	(IASB)	Determine whether				IFRS		
Impairment	(Joint)	major differences						Staff WIP
Income tax	(Joint)	should be eliminated		ED			IFRS	
Investment properties	(FASB)	and sub-						
Research and development	(FASB)	stantially complete						
Subsequent events	(FASB)	work						
Other convergence projects								
Consolidation		Work towards converged standards			DP			ED, IFRS
Fair value measurement guidance		Converged guidance		RT			ED	IFRS
Financial statement presentation		One or more due process documents		DP				ED, IFRS
Revenue recognition		One or more due process documents		DP				ED, IFRS
Post-employment benefits (including	pensions)	One or more due process documents	DP				ED	IFRS
Leases		Agenda decision					DP	ED, IFRS
Conceptual Framework								
Phase A: Objectives and qualitative	ve characteristics		(ED)					
Phase B: Elements and recognition	on						DP	
Phase C: Measurement						DP		
Phase D: Reporting entity			(DP)					
Phase E: Presentation and disclo	sure							DP
Phase F: Purpose and status								DP
Phase G: Application to not-for-profit entities								DP
Phase H: Remaining issues								TBD
Other projects								
Small and medium-sized entities						IFRS		
Insurance contracts							ED	IFRS
Liabilities							IFRS	
Emission trading schemes								TBD
Common control transactions								TBD



	MoU						Timing yet to
	milestone by 2008	2008		2008		2009	be determined
		Q1	Q2	Q3	Q4		
Management commentary							TBD
Amendments to standards							
Annual improvements			IFRS		ED	IFRS	
Cost of an investment (Amendments to IFRS 1 and IAS 27)			IFRS				
Earnings per share: treasury stock method (IAS 33)		(ED)					IFRS
Financial instruments: portions (IAS 39)					IFRS		
Financial instruments: puttable instruments (IAS 32)		IFRS					
Related party disclosures (IAS 24)		(IFRS)					
Share-based payment: group cash-settled share-based payment transactions (IFRS 2 and IFRIC 11)							IFRS
Share-based payment: vesting conditions and cancellations (IFRS 2)		IFRS					

DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Round-table discussion; TBD = The type of initial document (DP or ED) is yet to be determined; WIP = Work in progress

Hinweis: Der IASB-Staff veröffentlicht jeweils vor dem letzten Meeting eines jeden Quartals einen aktualisierten Zeitplan, der dann im jeweiligen Meeting vom IASB (ggf. geändert) genehmigt wird. Im März 2008 war das nicht der Fall, so dass der hier dargestellte Zeitplan dem letzten vom IASB genehmigten Projekt- und Zeitplan entspricht (Dezember 2007).

Eine vollständige Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRIC, nach einheitlicher Struktur jeweils auf einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de \rightarrow IFRS \rightarrow Projektübersicht / Projektdarstellungen.

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten Projekte haben die folgenden Projekte einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vo	rschrift	Thema	Kommentierungsfrist
0	DP IAS 32	Financial Instruments with Characteristics of Equity	5. September 2008
2	DP IAS 39	Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments	19. September 2008
3	DP IAS 19	Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits	26. September 2008





DP IAS 32 - Financial Instruments with Characteristics of Equity

Das am 28. Februar 2008 veröffentlichte Diskussionspapier ist das erste Zwischenergebnis des IASB-"Research"-Projekts zur Überarbeitung der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital. Der IASB betreibt dieses Projekt als sog. "modified joint"-Projekt gemeinsam mit dem FASB, d.h. das zunächst vom FASB autonom erarbeitete Diskussionspapier stellt die wesentliche Grundlage des jetzt vom IASB veröffentlichten Diskussionspapiers dar. Das Diskussionspapier zeigt eine Reihe möglicher Ansätze zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapitalinstrumenten auf, die als Grundlage für diese Überarbeitung dienen könnten. Im Einzelnen sind dies:

- Drei alternative Ansätze, die vom FASB ohne Beteiligung des IASB erarbeitet wurden:
 - basic ownership approach,
 - ownership-settlement approach und
 - reassessed expected outcomes (REO) approach.
- Vergleichend wird die derzeitige Abgrenzung für Finanzinstrumente nach IAS 32 analysiert.
- Drittens verweist der IASB auf das europäische Diskussionspapier, welches am 28. Januar 2008 vom DRSC und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) sowie anderen europäischen Standardsetzern veröffentlicht wurde. Der dort beschriebene Loss Absorption-Ansatz stellt eine weitere Alternative für die mögliche Überarbeitung der Vorschriften zur Eigen- und Fremdkapitalabgrenzung dar.

Stellungnahmen zum Diskussionspapier werden bis zum 5. September 2008 erbeten.



DP IAS 39 – Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments

Zur Erarbeitung eines Nachfolgestandards für IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* betreibt der IASB ein langfristiges "Research"-Projekt gemeinsam mit dem US-amerikanischen Standardsetzer FASB. Der Nachfolgestandard soll prinzipienbasiert und weniger komplex sein als IAS 39, der bereits vom IASC, der Vorgängerorganisation des IASB, verabschiedet wurde. Das Diskussionspapier "Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments" stellt das erste Zwischenergebnis in diesem Forschungsprojekt dar.

In dem Diskussionspapier analysiert der IASB die wesentlichen Quellen der Komplexität des aktuellen IAS 39. Vorgeschlagen werden zum einen Zwischenschritte, wie diese Komplexität in Bezug auf die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) und die Bewertung reduziert werden könnte. Da eine wesentliche Quelle der Komplexität von IAS 39 in der Vermischung verschiedener Bewertungskonzepte gesehen wird, erörtert der IASB im Diskussionspapier Argumente, die für und gegen einen langfristigen Ansatz zur Bilanzierung aller



Finanzinstrumente sprechen, der nur auf einem Bewertungskonzept (Bilanzierung aller Finanzinstrumente zum Fair Value) basiert. Ebenfalls angesprochen werden Themen, die zu adressieren wären, bevor eine Full Fair Value-Bilanzierung aller Finanzinstrumente in Betracht gezogen werden kann.

Stellungnahmen werden bis zum 19. September 2008 erbeten.

8

DP IAS 19 – Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits

Im Juli 2006 hat der IASB entschieden, das Projekt "Post-employment Benefits (including pensions)" auf die Agenda der aktiven Projekte zu nehmen. Das Projekt soll in zwei Phasen durchgeführt werden. Die erste Phase soll mit einem Interim-Standard in 2011 abgeschlossen werden. Im Anschluss an die Veröffentlichung des Interim-Standards soll die zweite Phase des Projekts beginnen, deren Ziel es ist, im Rahmen des Konvergenzprojekts mit dem FASB zu einheitlichen Standards zu gelangen.

Am 27. März 2008 hat der IASB im Rahmen der ersten Phase des Projekts ein Diskussionspapier veröffentlicht. In dem Papier werden insbesondere folgende Punkte angesprochen:

- Hinausgeschobene Erfassung von leistungsorientierten Zusagen
 - Alle Wertänderungen des Planvermögens und der Pensionsverpflichtung werden unmittelbar in der Periode erfasst, in der sie auftreten, d.h. der Korridoransatz und die hinausgeschobene Erfassung werden damit abgeschafft.
 - Unternehmen dürfen den Ertrag aus Planvermögen nicht mehr in einen erwarteten und einen tatsächlichen Ertrag unterteilen.
- Darstellung von leistungsorientierten Zusagen

Das Diskussionspapier schlägt drei mögliche Ansätze vor:

- 1. Ansatz: Alle Wertveränderungen der leistungsorientierten Verpflichtung und des Planvermögens sind in der Periode, in der sie eingetreten sind, innerhalb von "profit or loss" zu erfassen.
- 2. Ansatz: Wertänderungen werden aufgeteilt nach Dienstzeitaufwand und anderen Aufwendungen. Der Dienstzeitaufwand ist innerhalb von "profit or loss" zu erfassen. Alle anderen Aufwendungen werden als "consequences of deferring payment of employee remuneration" im "other comprehensive income" dargestellt.
- 3. Ansatz: Die Veränderungen, die auf der Anpassung von finanziellen Annahmen beruhen, sind außerhalb von "profit or loss" zu erfassen. Alle anderen Veränderungen sind innerhalb von "profit or loss" zu erfassen.
- Neue Kategorisierung der Leistungszusagen
 - Neu aufgenommen wird eine Definition von sog. "beitragsbasierten Zusagen". Diese neue Kategorie umfasst die bisher als beitragsorientiert eingestuften Zusagen und darüber hinaus zahlreiche Pläne, die bisher



- als leistungsorientiert zu qualifizieren waren (z.B. career average plans).
- Die Definition von "beitragsorientierten Plänen" wird gestrichen, d.h. die bisher bekannte Abgrenzung zwischen leistungsorientierten und beitragsorientierten Plänen wird vollständig aufgegeben.
- Eine "beitragsbasierte Zusage" ist eine Leistung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei der die Leistung bei Renteneintritt
 - als Ansammlung von tatsächlichen und fiktiven Beiträgen dargestellt werden kann und
 - bei der die zugesagte Rendite an die Wertänderung eines Vermögenswerts bzw. einer Gruppe von Vermögenswerten oder die Veränderung eines Index gekoppelt ist.
- Bewertung von sog. leistungsorientierten Zusagen
 - Leistungsorientierte Zusagen werden entsprechend der Regelungen des IAS 19 bezüglich leistungsorientierter Pläne bilanziert.
- Bewertung von sog. beitragsbasierten Zusagen
 - Ein Unternehmen hat die Verbindlichkeit für eine beitragsbasierte Zusage unter der Annahme, dass die Leistungszusage nicht verändert wird, in Anlehnung an den sog. "building block" zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, d.h. für beitragsorientierte Zusagen erfolgt keine Bewertung nach der sog. "projected unit credit method".
 - Dies hat zur Folge, dass insbesondere bei Plänen, die bisher als leistungsorientierte Pläne eingestuft wurden und zukünftig als beitragsorientiert zu qualifizieren sind, eine andere Bewertungsmethode zur Anwendung gelangt.

Die Kommentierungsfrist läuft bis 26. September 2008.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vo	rschrift	Thema	Kommentierungsfrist
0	IFRIC D23	Distributions of Non-cash Assets to Owners	25. April 2008
2	IFRIC D24	Customer Contributions	25. April 2008



IFRIC D23 - Distributions of Non-cash Assets to Owners

Am 17. Januar 2008 hat das IFRIC den Interpretationsentwurf D23 Sachdividenden an Eigentümer ("Distributions of Non-cash Assets to Owners") veröffentlicht. Der Entwurf behandelt die folgenden, bedingungslosen und nicht wechselseitigen "Ausschüttungen" von Vermögenswerten eines Unternehmens an seine Eigenkapitalgeber in deren Funktion als Eigenkapitalgeber:



- Ausschüttungen von Sachdividenden (z.B. Anlagegegenstände, Anteile an anderen Unternehmen oder sog. "disposal groups" im Sinne von IFRS 5), oder
- Ausschüttungen, die den Eigenkapitalgebern das Wahlrecht einräumen, entweder eine Bar- oder eine Sachdividende zu beziehen.

Der Anwendungsbereich des Interpretationsentwurfs ist auf solche Ausschüttungen beschränkt, bei denen alle Eigenkapitalgeber einer Eigenkapitalgruppe einheitlich behandelt werden. Darüber hinaus findet der Entwurf keine Anwendung auf Ausschüttungen von Vermögenswerten, die vor und nach der Ausschüttung durch das gleiche Mutterunternehmen kontrolliert werden (also keine Anwendung auf Ausschüttungen innerhalb eines Konzerns – dies gilt sowohl für den Konzern- als auch für den Einzelabschluss des die Ausschüttung vornehmenden Unternehmens).

IFRIC D23 behandelt im Wesentlichen zwei Problemstellungen. Aufgrund des Beschlusses eines Unternehmens, eine Ausschüttung von Vermögenswerten an deren Eigenkapitalgeber vorzunehmen, entsteht dem Unternehmen eine Verbindlichkeit für diese Ausschüttungsverpflichtung. In diesem Zusammenhang stellen sich die beiden Fragen:

- wie das Unternehmen die Ausschüttungsverpflichtung zu bewerten hat,
- wie der Unterschiedsbetrag zu behandeln ist, der sich später bei Ausschüttung der Sachdividende als Differenz zwischen dem Buchwert des ausgeschütteten Sachwerts und der Dividendenverpflichtung ergibt.

Im Interpretationsentwurf wird vorgeschlagen, alle Verpflichtungen zur Ausschüttung von Sachdividenden zum beizulegenden Zeitwert der auszuschüttenden Vermögenswerte zu bewerten.

Wenn ein Unternehmen eine Verpflichtung eingeht, Sachdividenden an die Eigentümer auszukehren, so hat das Unternehmen die Verpflichtung zum beizulegenden Zeitwert der nicht entgeltlichen Vermögenswerte zu bewerten. Wenn ein Unternehmen die Sachdividende ausschüttet, hat es den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der ausgeschütteten Vermögenswerte und dem Buchwert der Dividendenverbindlichkeit erfolgswirksam zu erfassen. Die Interpretation wird bei Abschluss der Arbeiten voraussichtlich prospektiv, d.h. auf zukünftige Dividenden, anzuwenden sein.

Der Entwurf kann bis zum 25. April 2008 kommentiert werden.

2

IFRIC D24 - Customer Contributions

Am 17. Januar 2008 hat das IFRIC den Interpretationsentwurf D24 *Kundenbeiträge* ("Customer Contributions") veröffentlicht. Kundenbeiträge sind Transaktionen, in denen ein als "access provider" bezeichnetes Unternehmen von einem (zukünftigen) Kunden bzw. einem anderen Dritten

einen Anlagegegenstand erhält oder



 einen Barmittelzuschuss zum Erwerb oder zur Herstellung eines solchen Anlagegegenstandes erhält

und diesen dazu nutzt, einem oder mehreren Kunden für einen vereinbarten Zeitraum Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Folgende Bilanzierungsfragen werden von IFRIC D24 geregelt:

(1) Vorgehensweise des bilanzierenden Unternehmens bei der Bestimmung eines als Vermögenswert zu bilanzierenden Kundenbeitrags

Das bilanzierende Unternehmen ("access provider") hat zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem zur Verfügung gestellten Gegenstand um einen Vermögenswert handelt, der aus seiner Sicht die allgemeinen Ansatzkriterien erfüllt, insbesondere, ob eine von dem Unternehmen kontrollierte ökonomische Ressource vorliegt und andere von dem Nutzenzufluss aus dieser Ressource ausgeschlossen werden können. In diesem Zusammenhang hat das Unternehmen auch festzustellen, ob die zugrunde liegende Vereinbarung zur laufenden Lieferung von Gütern bzw. der Bereitstellung von Dienstleistungen ein Leasingverhältnis enthält (es wird auf IAS 17 und IFRIC 4 verwiesen).

(2) Klärung der Bewertungsfrage im Falle eines als Vermögenswert (Anlagegegenstand) anzusetzenden Kundenbeitrags

Ist der Ansatz zu bejahen, so ist der Vermögenswert beim "access provider" zum beizulegenden Zeitwert als Anlagegegenstand zu aktivieren.

(3) Klärung der Gegenbuchung im Falle des Ansatzes eines Kundenbeitrags als Anlagegegenstand zum beizulegenden Zeitwert

Im Falle des Ansatzes eines Kundenbeitrags als Anlagegegenstand ist als Gegenbuchung ein Passivposten zur Berücksichtigung der Verpflichtung zur Lieferung von Gütern bzw. der Bereitstellung von Dienstleistungen in der Höhe des beizulegenden Zeitwerts des Aktivpostens zu erfassen. Der Passivposten ist in Abhängigkeit von der Gewährung des Zugriffs auf die Liefer- bzw. Dienstleistungsverpflichtung aufzulösen und als Ertrag zu erfassen.

(4) Klärung der buchhalterischen Erfassung eines Barmittelzuschusses im Sinne des IFRIC D24

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu klären, ob ein aufgrund des erhaltenden Barmittelzuschusses erworbener oder hergestellter Anlagegegenstand die allgemeinen Ansatzkriterien aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens erfüllt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Barmittelzuschuss als Einnahme für den gemäß IAS 11 oder IAS 18 zu liefernden Anlagegegenstand zu behandeln.

Sind hingegen die allgemeinen Ansatzkriterien aus der Sicht des bilanzierenden Unternehmens erfüllt, so ist der erworbene oder hergestellte Anlagegegenstand gemäß IAS 16 zu bilanzieren. Darüber hinaus hat das bilanzierende Unternehmen auch die Verpflichtung, den Anlagegegenstand für



den oder die Kunden über einen vereinbarten Zeitraum zur Lieferung von Waren oder zur Bereitstellung von Dienstleistungen zu nutzen, entsprechend zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung ist in Höhe des Barmittelzuschusses als entsprechender Passivposten anzusetzen und wie oben dargestellt aufzulösen.

IFRIC D24 soll auf Basis von Praktikabilitätsüberlegungen des IFRIC prospektiv angewendet werden.

Der Entwurf kann bis zum 25. April 2008 kommentiert werden.

c) Verabschiedete Vorschriften in Q1/2008

Amendments to IFRS 2 Share-based Payment – Vesting Conditions and Cancellations

Am 17. Januar 2008 hat der IASB eine überarbeitete Fassung des IFRS 2 Aktienbasierte Vergütungen ("Share-based Payment") veröffentlicht. In der überarbeiteten Fassung wird klargestellt, dass Ausübungsbedingungen (vesting conditions) ausschließlich Dienstbedingungen (service conditions) und Leistungsbedingungen (performance conditions) sind.

Ferner sieht die Änderung vor, dass die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung (cancellation) unabhängig davon gelten sollen, ob der anteilsbasierte Vergütungsplan vom Unternehmen oder von einer anderen Partei beendet wird. Bislang galt IFRS 2.28 explizit nur für die vorzeitige Beendigung durch das Unternehmen.

Als Erstanwendungszeitpunkt für die Änderungen ist der 1. Januar 2009 vorgesehen. Die frühere Anwendung ist erlaubt.

IFRS 3 Business Combinations (revised 2008)

Mit der Verabschiedung von IFRS 3amend *Business Combinations* und IAS 27amend *Consolidated and Separate Financial Statements* hat der IASB die zweite Phase seines Projekts "Business Combinations" abgeschlossen. Die Vorschriften wurden in enger Zusammenarbeit mit dem FASB entwickelt, welcher parallel SFAS 141 (R) *Business Combinations* sowie SFAS 160 *Noncontrolling Interests in Consolidated Financial Statements* veröffentlicht hat.

Änderungen kommen insbesondere auf US GAAP-Bilanzierer zu, da zahlreiche Regelungen des gegenwärtig gültigen IFRS 3 in die US Standards übernommen werden. An Grenzen stoßen die Konvergenzbemühungen von IASB und FASB insbesondere bei der Neuregelung der bilanziellen Darstellung von Anteilen nicht kontrollierender Gesellschafter (zuvor sog. Minderheitenanteile). Gemäß



IFRS 3amend sind Anteile nicht kontrollierender Gesellschafter zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren, welches eine Full Goodwill-Bilanzierung impliziert. Alternativ zulässig ist, die Anteile nicht kontrollierender Gesellschafter wie bisher als Anteil am identifizierbaren neubewerteten Nettovermögen zu bilanzieren. Das Wahlrecht kann unabhängig, d.h. für jeden Unternehmenszusammenschluss neu ausgeübt werden. Damit hat der IASB auf die heftige Kritik an der Full Goodwill-Bilanzierung reagiert. SFAS 141 sieht eine verpflichtende Bewertung der Anteile nicht kontrollierender Gesellschafter zum beizulegenden Zeitwert und somit eine verpflichtende Full Goodwill-Bilanzierung vor.

Weitere wesentliche neue Vorschriften stellen dar:

- ergebniswirksame Erfassung der Nebenkosten eines Unternehmenszusammenschlusses,
- Fair Value-Bilanzierung sämtlicher Kaufpreiskomponenten, deren Höhe abhängig von zukünftigen Ereignissen ist; spätere Anpassungen werden nicht mehr grundsätzlich als Anpassung der Anschaffungskosten behandelt, d.h. nicht mehr regelmäßig gegen den Geschäfts- oder Firmenwert gebucht,
- ergebniswirksame Neubewertung einer bereits bestehenden Beteiligung beim sukzessiven Unternehmenszusammenschluss/ergebniswirksame Neubewertung ggf. weiterhin bestehender Beteiligungen bei Anteilsveräußerungen, die zum Verlust der Kontrolle an einem Tochterunternehmen führen,
- Erfassung von Änderungen der Beteiligungsquoten an einem Tochterunternehmen als Transaktionen zwischen Gesellschaftern, d.h. als Eigenkapitaltransaktionen,
- unbegrenzte beteiligungsproportionale Verlustzurechnung.

Darüber hinaus enthält IFRS 3amend eine Reihe neuer Detailvorschriften zu spezifischen Bilanzierungssachverhalten, wie z.B. zu Operating-Leasingverträgen, Wertberichtigungen und nicht genutzten Vermögenswerten. Ausnahmen von den IFRS 3amend zugrunde liegenden Bilanzierungsprinzipien werden deutlich herausgestellt.

Weiterhin weist IFRS 3amend einen erweiterten Anwendungsbereich sowie definitorische und terminologische Änderungen auf. Der Anwendungsbereich wurde auf

- Unternehmenszusammenschlüsse, an denen zwei oder mehrere Gegenseitigkeitsunternehmen ("mutual entities") beteiligt sind, und
- Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen separate Unternehmen oder Geschäftsbetriebe zusammengeführt werden, um nur rein vertraglich ein Bericht erstattendes Unternehmen zu gründen, ohne Anteilsrechte zu erhalten ("contract alone"),

ausgedehnt.

Die neuen Vorschriften treten für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Geschäftsjahre in Kraft.

13



Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation

Die am 14. Februar 2008 vom IASB veröffentlichte Neufassung von IAS 32 ist das Ergebnis eines IASB-"Reparatur"-Projekts, mit dem die u.a. von deutscher Seite vorgetragene Kritik adressiert wird, dass das gesellschaftsrechtliche Kapital bei einer Reihe von Rechtsformen aufgrund von Kündigungsrechten der Gesellschafter als Verbindlichkeit zu klassifizieren ist. Der IASB hatte sich trotz des zeitgleich betriebenen "Research"-Projekts (siehe dazu S. 7 f. des vorliegenden Quartalsberichts) entschieden, als kurzfristige Zwischenlösung IAS 32 durch die Schaffung einer Ausnahme vom IFRS-Prinzip zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital zu ändern.

Die Neufassung erlaubt, kündbare Instrumente unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital zu klassifizieren. An dem ursprünglichen Standardentwurf aus dem Sommer 2006 hat der IASB erhebliche Änderungen vollzogen. Die Neufassung sollte deutschen Personengesellschaften in vielen Fällen eine Eigenkapitalklassifizierung ihres gesellschaftsrechtlichen Kapitals im IFRS-Jahresabschluss erlauben.

Die Neufassung ist verpflichtend anzuwenden ab dem 1. Januar 2009; eine vorzeitige freiwillige Anwendung ist möglich. Europäische IFRS-Anwender haben zuvor die Übernahme der Neufassung in europäisches Recht (Endorsement) abzuwarten.

d) Protokolle Q1/2008

Sitzungen	IASB	IFRIC	SAC
Januar	IASB Update	IFRIC Update	-
Februar	IASB Update	-	Protokoll ¹
März	IASB Update	IFRIC Update	-

¹ Das autorisierte Protokoll der Sitzung des SAC am 14. und 15. Februar 2008 stand bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung.



Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und der Struktur der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie in unserem Quartalsbericht

Q1/2006. Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Im Quartalsbericht Q4/2007 hatten wir unter der Rubrik Aus der Arbeit anderer Organisationen, b) EU-Kommission, Endorsement berichtet, dass die EU-Kommission plant, künftig im Zusammenhang mit dem Endorsement-Prozess stärker Kosten-/Nutzen-Aspekte neuer bzw. geänderter Standards und Interpretationen zu berücksichtigen. Die Durchführung entsprechender Analysen sind für Standards und Interpretationen, für

die noch kein Endorsement Advice abgegeben wurde, an die EFRAG übertragen worden. In diesem Zusammenhang führt die EFRAG *Effect Studies* durch, die von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

Künftig wird Sie der Quartalsbericht an dieser Stelle über diese Studien, soweit die Kommentierungsfrist läuft, informieren.

Aktuelle Effect Studies ("ES") im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vo	rschrift	Thema	Kommentierungsfrist
0	ES zu IFRS 2	Share-based Payment: Vesting Conditions and Cancellations	14. April 2008
2	ES zu IFRIC 13	Customer Loyalty Programmes	14. April 2008
6	ES zu IAS 32 und IAS 1	Puttable Financial Instruments and Obligations arising on Liquidation	28. April 2008

0

ES zu IFRS 2 Share-based Payment: Vesting Conditions and Cancellations

Die EFRAG hat am 13. März 2008 eine erste Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung von IFRS 2 *Share-based Payment: Vesting Conditions and Cancellations* infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Standardänderung resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass IFRS 2 Share-based Payment: Vesting Conditions and Cancellations die Endorsement-Kriterien der EU-Verordnung erfüllt und daher der EU-Kommission die Übernahme der Änderungen in europäisches Recht empfohlen werden sollte.



Zwecks abschließender Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Änderungen von IFRS 2 in europäisches Recht verbunden wären, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung dieser Änderungen bittet die EFRAG bis zum 14. April 2008 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen.

2

ES zu IFRIC 13 Customer Loyalty Programmes

Die EFRAG hat am 13. März 2008 eine erste Beurteilung der Kosten und Nutzen, die voraussichtlich mit der Übernahme von IFRIC 13 *Customer Loyalty Programmes* in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass – obwohl die Kosten der Anwendung von IFRIC 13 für einzelne Unternehmen bedeutend sein können – der Nutzen, der insgesamt aus der Anwendung von IFRIC 13 resultiert, die entstehenden Kosten übersteigt. Die EFRAG kommt weiterhin zu dem Schluss, dass die weitere Konsultation einzelner Unternehmen hinsichtlich spezifischer Einzelfragen notwendig ist

Zwecks abschließender Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme von IFRIC 13 in europäisches Recht verbunden wären, bittet die EFRAG bis zum 14. April 2008 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen. Gleichzeitig werden abschließende wesentliche Anmerkungen hinsichtlich EFRAGs fachlicher Beurteilung der Interpretation erbeten.

8

ES zu IAS 32 und IAS 1 Puttable Financial Instruments and Obligations arising on Liquidation

Die EFRAG hat am 26. März 2008 eine erste Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Amendments to IAS 32 and IAS 1 *Puttable Financial Instruments and Obligations arising on Liquidation* in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Standardänderungen resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass die Standardänderungen die Endorsement-Kriterien der EU-Verordnung erfüllen und der EU-Kommission daher die Übernahme in europäisches Recht empfohlen werden sollte.

Zwecks abschließender Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Änderungen von IAS 32 und IAS 1 in europäisches Recht verbunden wären, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung dieser Änderungen bittet die EFRAG bis zum 28. April 2008 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen.



Aktuelle Draft Endorsement Advices ("DEA") im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift Thema Kommentierungsfrist

In den oben dargestellten Effect Studies der EFRAG zu IAS 32 und IAS 1 *Puttable Financial Instruments and Obligations arising on Liquidation* und zu IFRS 2 *Share-based Payment: Vesting Conditions and Cancellations* ist jeweils eine erste Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und hinsichtlich der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der Vorschriften in europäisches Recht enthalten, für die ebenfalls eine Kommentierung erbeten wird.

Die separate Veröffentlichung eines DEA entfällt für diese Vorschriften damit.

Aktuelle Draft Comment Letters ("DCL") und Discussion Paper ("DP") der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

V	orschrift	Thema	Kommentierungsfrist
0	DCL zu IFRIC D24	Customer Contributions	14. Juli 2008
2	PAAinE DP Pensions	The Financial Reporting of Pensions	14. Juli 2008
8	PAAinE DP Liabilities/ Equity	Distinguishing between Liabilities and Equity	28. Juli 2008

0

DCL zu IFRIC D24 Customer Contributions

Obgleich eine Interpretation des IFRIC in Bezug auf Kundenbeiträge grundsätzlich unterstützt wird, führt die EFRAG in ihrer Stellungnahme eine Reihe von Kritikpunkten an – die Kernelemente dieser Kritik sind im Folgenden kurz zusammengestellt.

Zunächst wird ausgeführt, dass das IFRIC einen unnötig komplizierten Ansatz zur Klärung des Bilanzierungsproblems gewählt hat und ein deutlicher Hinweis auf vereinnahmte, aber noch nicht verdiente Erträge sowie geleistete Vorauszahlungen das Verständnis der vorgeschlagenen Lösungen erleichtern würde. Die EFRAG schlägt konkret vor, zunächst eine Lösung für die sog. "Cash Contributions" vorzustellen und sodann auf dieser Basis die Lösungsalternative für Kundenbeiträge in der Form von Anlagevermögen zu klären. Darüber hinaus wird die Einengung der Lösungsvorschläge für den Fall des Eingehens einer Versorgungsverpflichtung durch den "access provider" bemängelt – nach dem Verständnis der EFRAG ist eine solche Versorgungsverpflichtung abhängig von den vertraglichen Regelungen, die jeweils zu analysieren sind.

Die EFRAG weist ferner darauf hin, dass ihrer Meinung nach eine Analyse der Regelungen des IAS 18 zur Umsatzerfassung stärker in den Vordergrund zu rücken ist – aus einer solchen Betrachtung würde sich auf Basis der jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen auch eine Berücksichtigung der Kundenbeiträge als vereinnahmte, aber noch nicht verdiente Erträge ableiten lassen.

Hinsichtlich der Auflösung der Versorgungsverpflichtung über einen Zeitraum, der die Nutzungsdauer des übertragenen Vermögenswerts nicht übersteigen darf,



meldet die EFRAG schließlich Zweifel an, da ihrer Meinung nach der Zeitraum im Falle einer längeren Versorgungsverpflichtung durchaus darüber hinausgehen kann.

Der Entwurf einer Stellungnahme der EFRAG kann bis zum 14. April 2008 kommentiert werden.

2

PAAinE DP Pensions - The Financial Reporting of Pensions

Am 28. Januar 2008 hat die EFRAG im Rahmen der sog. PAAinE-Initiative (Proactive Accounting Activities in Europe) ein Diskussionspapier "The Financial Reporting of Pensions" veröffentlicht. Das Papier wurde im Wesentlichen vom britischen Standardsetzer, ASB, entwickelt.

Das Diskussionspapier basiert auf der Überlegung, dass der Abschluss eines Unternehmens eine vollständige und transparente Information über das Ausmaß des Obligos des Unternehmens inklusive eines etwaigen Defizits enthalten sollte. Bestehende Standards erreichen dies nach Ansicht des ASB allerdings nicht in dem erforderlichen Maße. Während der IASB im Rahmen des Projekts "Post-employment benefits", Phase 1, lediglich eine begrenzte Anzahl von Einzelproblemen (z.B. Bilanzierung von sog. cash balance-Plänen) lösen möchte, nimmt der ASB eine umfassende Analyse der für den Bereich der Pensionen bestehenden Bilanzierungsregeln vor.

Das Diskussionspapier versucht Prinzipien zu entwickeln, die auf alle Arten von Pensionsplänen angewendet werden können – ohne auf die Unterscheidung zwischen beitrags- und leistungsorientierten Plänen abzustellen. Dieses Abgrenzungsmerkmal wird in den bestehenden Standards verwendet und ist schwer auf sog. hybride Pläne, wie z.B. cash balance-Pläne, übertragbar.

Neben den zahlreichen Fragestellungen, mit denen sich das Papier auseinander setzt, dürfte insbesondere auch die Sichtweise des ASB zur Bilanzierung von sog. final salary-Plänen, bei denen die Pensionszusage an das Gehalt bei Renteneintritt gekoppelt ist, auf Interesse stoßen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bzw. auf welche Weise zukünftige Gehaltssteigerungen bei der Bewertung der gegenwärtigen Pensionsverpflichtung zu berücksichtigen sind. Entgegen IAS 19 spricht sich das ASB dafür aus, diese zukünftigen Gehaltssteigerungen nicht in die Bewertung einfließen zu lassen. Im Gegenzug schlägt der britische Standardsetzer allerdings vor, die zukünftigen Auszahlungsströme mit einem risikofreien Zinssatz abzuzinsen, während gemäß IAS 19 der Diskontierungssatz auf Basis erstrangiger, festverzinslicher Industrieanleihen zu ermitteln ist

Neue Wege beschreitet das Diskussionspapier ferner im Hinblick auf die Frage der Konsolidierung von Pensionsplänen. Während IAS 19 Pensionspläne von der Konsolidierung ausnimmt, ist der ASB der Ansicht, dass es aus konzeptioneller Sicht für diese Ausnahmeregelung keine überzeugenden Argumente gibt. Die Verfasser gelangen daher zu dem Ergebnis, dass auch Pensionspläne konsolidiert werden müssen, sofern die entsprechenden Kriterien erfüllt sind. Dies dürfte insbesondere im Hinblick auf sog. Contractual Trust Arrangements (CTA) zahlreiche Fragen aufwerfen.



Stellungnahmen zu dem Diskussionspapier werden bis zum 14. Juli 2008 erbeten



PAAinE DP Liabilities/Equity – Distinguishing between Liabilities and Equity

Der IASB betreibt aktuell gemeinsam mit dem US-amerikanischen Standardsetzer, FASB, ein "Research"-Projekt zur Überarbeitung der Vorschriften zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital. Diesbezüglich hat der IASB im ersten Quartal ein Diskussionspapier veröffentlicht (siehe dazu S. 7 f. des vorliegenden Quartalsberichts).

Die EFRAG hat sich mit der Problematik im Rahmen seiner PAAinE-Aktivitäten befasst und im abgelaufenen Quartal ebenfalls ein Diskussionspapier veröffentlicht. Dieses PAAinE-Diskussionspapier und der darin dargestellte Loss Absorption-Ansatz sind als weiterer, alternativer Ausgangspunkt für die Überarbeitung der Vorschriften zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital gedacht. Sie treten damit als europäischer Beitrag neben die drei vom FASB entwickelten alternativen Ansätze und die aktuelle Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital gemäß IFRS.

Das Diskussionspapier wurde zusammen mit den Standardsetzern aus Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Italien sowie der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) herausgegeben und ist das Ergebnis eines europäischen Gemeinschaftsprojekts unter der Leitung des DRSC e.V.

Das Diskussionspapier analysiert eine Reihe möglicher Kriterien, auf welche die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital gestützt werden könnte. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der IFRS, entscheidungsnützliche Informationen zu vermitteln, kommt das Papier zu dem Schluss, dass die Definition von Eigenkapital als Risikokapital – genauer: als Verluste tragendes Kapital – letztlich die besten Informationen bietet. Kann das Kapital Verluste absorbieren, bietet es einen Puffer auch für Fremdkapitalgeber. Verluste absorbierendes Kapital liegt dann vor, wenn der Anspruch des Inhabers reduziert werden kann, falls das Unternehmen Verluste macht.

Besonderes Augenmerk legt der Vorschlag auf eine rechtsformübergreifende Abgrenzung. Etwaige Kündigungsrechte der Gesellschafter sind für eine Eigenkapitalklassifizierung nicht schädlich. Jedoch muss über die Laufzeit oder bestehende Kündigungsrechte des Eigenkapitals gesondert berichtet werden.

In weiteren Passagen des Diskussionspapiers werden u.a. die Anwendung des Loss Absorption-Ansatzes im Konzernkontext und der Bezug zum IFRS-Rahmenkonzept diskutiert.

Stellungnahmen zu dem Diskussionspapier werden bis zum 28. Juli 2008 erbeten.



EFRAG Endorsement Advices

In Q1/2008 hat die EFRAG gegenüber der EU-Kommission keine Endorsement-Advices abgegeben.

b) EU-Kommission

Endorsement

In Q1/2008 wurden keine Endorsements vorgenommen. Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. <u>Endorsement Status Report der EFRAG</u>):

- IFRS 2 Share-based Payment (amended January 2008)
- IFRS 3 Business Combinations (revised January 2008)
- IAS 1 Presentation of Financial Statements (revised September 2007 und amended February 2008)
- IAS 23 Borrowing Costs (revised March 2007)
- IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements (amended January 2008)
- IAS 32 Financial Instruments: Presentation (amended February 2008)
- IFRIC 12 Service Concession Arrangements
- IFRIC 13 Customer Loyalty Programmes
- IFRIC 14 IAS 19 The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction

Für IAS 23 sowie für IFRIC 12 liegen

positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advices) der **EFRAG** vor. Für IFRS 2, IAS 1 und IAS 32 sowie für IFRIC 13 und IFRIC 14 werden diese abschließenden Endorsement-Verlautbarungen der EFRAG im zweiten Quartal 2008 erwartet. Für IAS 1 und IFRIC 14 hat die EFRAG im ersten Quartal 2008 bereits Effect Studies durchgeführt, die bis zum 14. März 2008 kommentiert werden konnten. Für IFRS 3 und IAS 27 sind die endgültigen Endorsement-Verlautbarungen der EFRAG für das dritte Quartal 2008 angekündigt.

Das Votum des **ARC** (Accounting Regulatory Committee) wird für alle o.g. offenen Vorschriften mit Ausnahme von IAS 27 und IFRS 3 für Juni 2008 erwartet, für IFRS 3 und IAS 27 ist das Votum für Oktober 2008 angekündigt.

Dementsprechend wird mit einer endgültigen Übernahme der Vorschriften IFRS 2, IAS 1, IAS 23 und IAS 32 sowie IFRIC 12, IFRIC 13 und IFRIC 14 für Ende 2008 gerechnet. Für IFRS 3 und IAS 27 wird die Übernahme in europäisches Recht im ersten Quartal 2009 erwartet.

Neues Komitologie-Verfahren

Der Rat der EU hat am 3. März 2008 den geänderten Text der IAS-Verordnung verabschiedet. Es wird erwartet, dass die überarbeitete Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, die das sog. "Regelungsverfahren mit Kontrolle" einführt, im Amtsblatt der EU gegen Ende März/Anfang April veröffentlicht wird.

Die wesentlichen Unterschiede, im Vergleich zum derzeitigen Verfahren, bestehen darin, dass einerseits eine planmäßige Abstimmung zwischen Europäischem Parlament und Rat der EU zu erfolgen hat, und dass andererseits die Überwachungsrechte des Europäischen Parlaments und des Rates wesentlich erweitert werden.



Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat dürfen Vorschläge der Europäischen Kommission aus folgenden Gründen zurückweisen: (a) der Vorschlag der Kommission geht über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, (b) der Vorschlag ist nicht vereinbar mit dem Ziel oder dem Inhalt der IAS-Verordnung oder (c) der Vorschlag missachtet den Grundsatz der Subsidiarität oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Fall des Widerspruchs durch das Europäische Parlament oder den Rat ist der Vorschlag der Kommission zu verwerfen. Darüber hinaus haben sowohl das Europäische Parlament als auch die Kommission eine längere, dreimonatige Widerspruchsfrist. Diese Frist beginnt mit der Übersendung aller Versionen des Entwurfs der Verordnung, mit der IFRS oder Interpretationen in europäisches Recht übernommen werden sollen.

c) Protokolle Q1/2008

Sitzung	ARC	EFRAG	EU Roundtable for Consistent Application	SARG
Januar	-	EFRAG Update ²	-	-
Februar	-	EFRAG Update	-	-
März	<u>Protokoll</u>	-	-	-

² Das EFRAG Update (Dezember 2007), das bei Redaktionsschluss des Quartalsberichts Q4/2007 noch nicht verfügbar war, ist im EFRAG Update (Januar 2008) enthalten.



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem Quartalsbericht Q1/2006,

S. 16 ff. Im Folgenden informieren wir Sie über den aktuellen Stand der Zusammensetzung der Gremien des DRSC (DSR und RIC) und der Arbeitsgruppen.

Mitglieder des Standardisierungsrats:

Mitglied

Liesel Knorr (Präsidentin) Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dr. Andreas Barckow Deloitte & Touche

Norbert Barth DZ Bank

Martin Edelmann Deutsche Bank

Dr. Christoph Hütten SAP
Dr. Susanne Kanngiesser Allianz

Jochen Pape Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Zusammensetzung des RIC:

Vorsitzender (stimmrechtslos)

Prof. Dr. Manfred Bolin DRSC

Mitglieder

Dr. Norbert Breker IDW
Dr. Gerd Fey PwC
Rolf Funk Bayer

Prof. Dr. Sven Hayn Ernst & Young
Dr. Heinz-Hermann Hense ThyssenKrupp
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch Universität Münster

Dr. Elisabeth Schmalfuß Siemens
Dr. Dieter Truxius Dachser

Aktuelle Arbeitsgruppen beim DRSC:

Thema Vorsitzender/Projektmanager DRSC Abgrenzung Eigen- und Fremdkapital Dr. Andreas Barckow, Deloitte & Touche/ Dr. Martin Schmidt, DRSC Business Combinations Dr. Bernd Stibi, KPMG/ Kristina Schwedler, DRSC Consolidation Dr. Bernd Stibi, KPMG/ Dr. Susann Pochop, DRSC



Mün-
kom/
ouche/
erlin/
ankfurt/
luman
urg/
rtner/

Der Deutsche Standardisierungsrat hat darüber hinaus im ersten Quartal 2008 eine neue Arbeitsgruppe zum Thema "Finanzinstrumente" berufen, die die Arbeit des DSR/DRSC unterstützen soll. Insbesondere geht es um die Begleitung der entsprechenden IASB-Projekte. Angesprochen sind aktuell u.a.:

- Derecognition: Erarbeitung eines "zentralen" Standards mit Gültigkeit für die IFRS insgesamt; das zu erarbeitende Prinzip soll indes zunächst für Finanzinstrumente entwickelt und diskutiert werden und danach in das "allgemeine" Derecognition-Projekt einfließen.
- Diskussionspapier "Finanzinstrumente": Gegenstand dieses Projektes ist die Verbesserung und Vereinfachung von IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement. Es handelt sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem FASB. Das Diskussionspapier wurde am 19. März 2008 veröffentlicht (siehe hierzu Nr. 2 auf S. 7 des vorliegenden Quartalsberichts).

Die Arbeitsgruppe, die durch Dr. Martin **Schmidt** und Stephan Georg **Schön**, DRSC-Mitarbeiter, unterstützt wird, besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Jens Berger	Deloitte & Touche
Elisabeth M. Bernhard-Vogl	Allianz
Dr. Janina Bogajewskaja	Daimler Financial Services
Prof. Dr. Martin Glaum	Justus-Liebig-Universität Gießen
Dr. Jan-Velten Große	Landesbank Berlin
Dr. Patrick Kehm	Commerzbank
Ingo Lehmann	BASF
Dr. Britta Leippe	RWE
WP Wolfgang Weigel	PwC



b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q1/2008)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen der Gremien

- 1 <u>Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Proposed Improvements</u> of International Financial Reporting Standards vom 4. Januar 2008
- 2 <u>Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Proposed Improvements of International Financial Reporting Standards vom 4.</u>
 Januar 2008
- 3 <u>Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED 9 Joint Arrangements</u> vom 7. Januar 2008
- 4 <u>Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED 9 Joint Arrangements vom 7. Januar 2008</u>
- Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Proposed Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Exposures Qualifying for Hedge Accounting vom 7. Januar 2008
- 6 RIC-Positionspapier: Definition eines Eigenkapitalinstrumentes gemäß IAS 39 vom 9. Januar 2008
- 7 <u>Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Proposed Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement Exposures Qualifying for Hedge Accounting vom 10. Januar 2008</u>
- 8 <u>Stellungnahme des DSR an das BMJ zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz BilMoG) vom 21. Januar 2008</u>
- 9 Gemeinsames Diskussionspapier von EFRAG, DRSC und anderen Standardsetzern "Distinguishing between Liabilities and Equity" vom 28. Januar 2008
- 10 <u>RIC-Positionspapier: Bilanzielle Behandlung der Nachversteuerung</u> von EK02 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 4. Februar 2008
- 11 <u>RIC-Positionspapier: Auswirkungen der gesetzlichen Erhöhung des Renteneintrittsalters aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne nach IAS 19 vom 8. Februar 2008</u>
- 12 <u>Ergänzende Stellungnahme des DSR an das BMJ zum Referentenent-wurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechts-modernisierungsgesetz BilMoG) vom 8. Februar 2008</u>



- 13 <u>Stellungnahme des DSR an das BMF zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission (Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung RefE-TranspRLDV) vom 8. Februar 2008</u>
- Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Proposed Amendments to IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards and IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements – Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associate vom 26. Februar 2008
- Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Proposed Amendments to IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards and IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associate vom 26. Februar 2008
- Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Proposed Amendments to IFRS 2 Share-based Payment and IFRIC 11 IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions Group Cash-settled Share-based Payment Transactions vom 27. Februar 2008
- Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Proposed Amendments to IFRS 2 Share-based Payment and IFRIC 11 IFRS 2 Group and Treasury Share Transactions Group Cash-settled Share-based Payment Transactions vom 27. Februar 2008

1 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Proposed Improvements of International Financial Reporting Standards vom 4. Januar 2008

Der DSR begrüßt in seiner Stellungnahme an den IASB die Einrichtung und Zielsetzung des Annual Improvements Process (AIP)-Projekts. Der DSR bringt aber gleichzeitig zum Ausdruck, dass dafür Sorge getragen werden muss, dass lediglich "non-urgent, minor amendments" durch das AIP-Projekt behandelt werden. In diesem Zusammenhang führt der DSR weiterhin aus, dass eine weitere Konkretisierung des Anwendungsbereiches des Projekts, mithin eine Klarstellung, was "minor amendments" sind, wünschenswert wäre. Aus Sicht des DSR sollten bei der Beurteilung, inwieweit ein Änderungsvorschlag als "minor amendment" qualifiziert, u.a. folgende Aspekte beurteilt werden:

- der formale Umfang eines Änderungsvorschlages (d.h. wenige Worte bzw. Paragrafen),
- das Ausmaß des Änderungsvorschlags hinsichtlich des bestehenden Rechnungslegungswerks (d.h. keine grundlegende Änderung bestehender oder Einführung neuer Bilanzierungsprinzipien bzw. Angabepflichten),
- die Auswirkungen des Änderungsvorschlags in der Bilanzierungspraxis (keine wesentlichen Änderungen der bestehenden Bilanzierungspraxis, z.B. durch Änderung von Bewertungsmethoden).



Weiterhin spricht sich der DSR in seiner Stellungnahme gegen die einheitliche frühere Anwendung aller im ED enthaltenen Änderungsvorschläge und die pauschale retrospektive Anwendung aus. Da es sich um eine Vielzahl inhaltlich unabhängiger Änderungsvorschläge handelt, die aus Effektivitätsgründen vom IASB in einem Dokument zusammengefasst wurden, sind die Vorschriften zur einheitlichen früheren Anwendung aus Sicht des DSR nicht nachvollziehbar. Es sollte dem Anwender überlassen werden, sich von Fall zu Fall ggf. für eine frühere Anwendung zu entscheiden.

Im Einzelnen stimmt der DSR der Mehrheit der im ED enthaltenen 41 Änderungsvorschläge zu. Insgesamt lehnt der DSR sieben der vorgeschlagenen Änderungen ab, die folgenden fünf u.a. deswegen, weil sie aus seiner Sicht nicht als "minor amendment" und damit für die Durchführung im Rahmen des AIP-Projekts qualifizieren:

- Issue 10: IAS 16 Sale of assets held for rental
- Issue 11: IAS 17 Classification of leases of land and buildings
- Issue 30: IAS 39 Definition of a derivative
- Issue 35: IAS 40 Property under construction or development for future use as investment property
- Issue 40: IAS 41 Additional biological transformation

Weiterhin lehnt der DSR

- Issue 3: IFRS 7 Presentation of finance costs und
- Issue 16: IAS 19 Replacement of term 'fall due'

ab.

2 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Proposed Improvements of International Financial Reporting Standards vom 4. Januar 2008

Der DSR begrüßt in seiner Stellungnahme den DCL der EFRAG, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Anmerkungen der EFRAG zum Annual Improvements Process (AIP)-Projekt sowie hinsichtlich der Kriterien für "minor amendments".

Der DSR hat bei folgenden IASB-Änderungsvorschlägen eine andere Auffassung hinsichtlich der Zustimmung oder der Ablehnung des IASB-Änderungsvorschlags als die EFRAG in ihrem Stellungnahmeentwurf äußert:

- Issue 3: IFRS 7 Presentation of finance costs
- Issue 4: IAS 1 Statement of compliance with IFRSs
- Issue 10: IAS 16 Sale of assets held for rental
- Issue 11: IAS 17 Classification of leases of land and buildings
- Issue 16: IAS 19 Replacement of term 'fall due'
- Issue 38: IAS 41 Point-of-sale costs
- Issue 40: IAS 41 Additional biological transformation

Hinsichtlich der Details verweist der DSR auf seine Stellungnahme an den IASB, die der Stellungnahme an die EFRAG beigefügt wurde.



3 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED 9 Joint Arrangements vom 7. Januar 2008

Der DSR hat am 7. Januar 2008 seine Stellungnahme zum IASB-Standardentwurf "Joint Arrangements" abgegeben. Darin bringt der DSR seine grundsätzliche Ablehnung der im Standardentwurf vorgeschlagenen Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung von gemeinschaftlichen Aktivitäten zum Ausdruck; dies betrifft insbesondere die vorgeschlagene Abschaffung der Quotenkonsolidierung. Im Wesentlichen trägt der DSR in seiner Stellungnahme folgende Kritikpunkte vor:

- Die Streichung der Quotenkonsolidierung wird insbesondere vor dem Hintergrund abgelehnt, dass nur die Quotenkonsolidierung nicht aber andere alternative Methoden (z.B. Equity-Methode) hinsichtlich ihrer konzeptionellen Zweckmäßigkeit vom IASB untersucht wurden.
- Das im ED 9 verankerte Grundprinzip der Aufspaltung von Vermögenswerten in Rechte scheint die Definition des Vermögenswerts zu ändern und die Ergebnisse der noch nicht abgeschlossenen Phase B (Elements and Recognition) des Framework-Projekts vorwegzunehmen. Zudem kann die Aufspaltung von Vermögenswerten in Rechte wegen der damit verbundenen komplexen Bewertungsfragen zu erheblichen Problemen in der praktischen Anwendung führen.
- Schließlich wird das mit dem Projekt angestrebte Ziel der Konvergenz mit den US GAAP nicht vollständig erreicht, da es unter US GAAP für bestimmte Industriezweige Ausnahmen gibt, die die Anwendung der Quotenkonsolidierung weiterhin erlauben.

4 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED 9 Joint Arrangements vom 7. Januar 2008

In seiner Stellungnahme stimmt der DSR dem Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG zu. In ihrem DCL äußert die EFRAG weitgehend gleiche Bedenken wie der DSR in seiner Stellungnahme an den IASB (siehe oben, Nr. 3 in der gleichen Rubrik des vorliegenden Quartalsberichts). Wesentlicher Kritikpunkt der EFRAG ist ebenfalls die vom IASB vorgeschlagene Abschaffung der Quotenkonsolidierung.

5 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Proposed Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Exposures Qualifying for Hedge Accounting vom 7. Januar 2008

Im Wesentlichen stimmt der DSR dem EFRAG DCL zu. Der DSR regt jedoch gegenüber der EFRAG an,

 dem regelbasierten Vorschlag des IASB nicht zuzustimmen, sondern vielmehr ausdrücklich eine prinzipienorientierte Klarstellung anzustreben;



- sich explizit für die prospektive Anwendung der Neufassung auszusprechen;
- einige weitere Detailprobleme des Entwurfs beim IASB zu adressieren;
- sich im Rahmen dieses Projekts ebenfalls mit der Möglichkeit zu befassen, auch bei nicht finanziellen Posten die Designation von Teilen als zu sichernde Grundgeschäfte zuzulassen.

6 RIC-Positionspapier: Definition eines Eigenkapitalinstrumentes gemäß IAS 39 vom 9. Januar 2008

Ein Finanzinstrument wird gemäß den IFRS als ein Vertrag definiert, der bei der einen Vertragspartei zu einem finanziellen Vermögenswert und bei der anderen Vertragspartei zu einer finanziellen Schuld oder einem Eigenkapitalinstrument führt (IAS 32.11). Eine finanzielle Schuld liegt auch dann vor, wenn der Inhaber des Finanzinstruments ein Kündigungsrecht hat und sich der Emittent des Finanzinstruments bei der Ausübung des Kündigungsrechts durch den Inhaber der Zahlung von Geld oder der Lieferung eines finanziellen Vermögenswerts nicht uneingeschränkt entziehen kann (IAS 32.11 und IAS 32.18).⁵ Fraglich ist, inwiefern die Bilanzierung beim Inhaber gemäß IAS 39 durch die Klassifizierung eines solchen Instruments beim Emittenten gemäß IAS 32 beeinflusst wird.

In Deutschland hat diese Zweifelsfrage insoweit eine besondere Bedeutung, als bei bestimmten Rechtsformen die Anteile bzw. Einlagen der Gesellschafter aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsrechten finanzielle Schulden im Sinne des IAS 32 darstellen. Falls der Inhaber dieser Anteile ein nach IFRS Rechnung legendes Unternehmen ist, stellt sich regelmäßig die Frage, ob diese Anteile nach IAS 39 als Eigenkapital- oder als Schuldinstrument zu beurteilen sind.

Das RIC vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine Klassifizierung eines solchen Instruments beim Emittenten gemäß IAS 32 nicht auf die Bilanzierung beim Halter gemäß IAS 39 ausstrahlt, d.h. sich sowohl symmetrische als auch unterschiedliche Klassifizierungen bei Emittent und Inhaber ergeben können. Der Inhaber des Finanzinstruments hat somit stets eine unabhängige Beurteilung der Klassifizierung gemäß IAS 39 vorzunehmen.

Unterschiedliche Klassifizierungen können sich nach der derzeit geltenden Fassung des IAS 32 in Deutschland insbesondere dadurch ergeben, dass allein bedingt durch die Rechtsform einer Gesellschaft ein Kündigungsrecht der Anteilseigner beim Emittenten nicht ausgeschlossen werden kann, was eine Bilanzierung als Schuldinstrument beim Emittenten und als Eigenkapitalinstrument beim Inhaber zur Folge hat.

³ Bitte beachten Sie diesbezüglich auch die Ausführungen in der Rubrik Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC, c) Verabschiedete Vorschriften in Q1/2008 "Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation".



7 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Proposed Amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Exposures Qualifying for Hedge Accounting vom 10. Januar 2008

Der DSR erkennt in seiner Stellungnahme an den IASB zwar den Klarstellungsbedarf in Bezug auf IAS 39 an, den der IASB mit diesem Entwurf adressieren möchte. Der DSR kritisiert jedoch den Vorschlag als zu regelbasiert. Aus Sicht des DSR wäre dagegen die Entwicklung eines Prinzips, wann ein Teil ("portion") eines finanziellen oder nicht finanziellen Postens als zu sicherndes Grundgeschäft designierbar ist, vorzuziehen. Eine prinzipienorientierte Klarstellung, ergänzt um Anwendungsleitlinien und Beispiele, ist nach Ansicht des DSR robuster, zukunftsfähiger und vermeidet im Gegensatz zu einem regelbasierten Vorgehen unbeabsichtigte Folgewirkungen auf andere Themen.

Anders als der IASB sieht der DSR bei der adressierten Thematik in der Praxis unterschiedliches Vorgehen, weshalb der Entwurf nach Ansicht des DSR für einzelne Unternehmen erhebliche praktische Konsequenzen haben könnte. Der DSR befürwortet daher auch eine prospektive Anwendung der Neufassung, weil Sicherungsbeziehungen nicht rückwirkend an die geänderten Vorgaben angepasst werden können.

Darüber hinaus ermutigt der DSR den IASB die Möglichkeit zu untersuchen, auch bei nicht finanziellen Posten die Designation von Teilen als zu sichernde Grundgeschäfte zuzulassen.

8 Stellungnahme des DSR an das BMJ zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 21. Januar 2008

Am 8. November 2007 hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) den Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes veröffentlicht. Durch die Streichung zahlreicher, vor allem aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften geschaffener Wahlrechte soll insbesondere eine bessere Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse und eine schrittweise Anpassung des Handelsbilanzrechts an internationale Entwicklungen geschaffen werden. Darüber hinaus enthält der Referentenentwurf die Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) sowie der Richtlinie 2006/46/EG (Abänderungsrichtlinie).

Der Deutsche Standardisierungsrat begrüßt in seiner Stellungnahme an das BMJ vom 21. Januar 2008 das Vorhaben, die handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss durch das BilMoG unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu modernisieren, insbesondere zu deregulieren. Ein unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen modernisiertes HGB, welches gleichzeitig einen niedrigen Komplexitätsgrad aufweist und seine Prinzipienorientierung so weit wie möglich bewahrt, dürfte insbesondere den Anforderungen vieler mittelständischer Unternehmen entsprechen.

Unabhängig von den Einzelregelungen werden jedoch folgende Punkte als problematisch erachtet:



- Die Auslegung der im Gesetz und in der Gesetzesbegründung verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe, insbesondere derjenigen, bei denen Bezug auf die IFRS genommen wird, wirft zahlreiche Zweifelsfragen auf. Durch diesen Bezug entsteht für den Rechtsanwender die Unsicherheit, ob die bisherige Auslegung einzelner Begriffe weiterhin beibehalten werden soll oder ob eine abweichende Auslegung nach den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen angestrebt wird.
- Die angestrebte Kostenminimierung ist nur erreichbar, wenn die Unterschiede zwischen dem deutschen Handelsrecht und den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen weiter abgebaut werden. Müssen Bilanzierungssachverhalte für die Erstellung des Jahresabschlusses und für die Erstellung eines Konzernabschlusses zweimal gewürdigt werden, steigt der Bilanzierungsaufwand und die Rationalisierungsvorteile gehen verloren.
- 9 Gemeinsames Diskussionspapier von EFRAG, DRSC und anderen Standardsetzern "Distinguishing between Liabilities and Equity" vom 28. Januar 2008

Im Rahmen der "Proactive Accounting Activities in Europe" (PAAinE)-Initiative betreiben die europäischen nationalen Standardsetzer gemeinsam mit der EFRAG verschiedene Projekte, um in frühen Phasen von IASB-Projekten europäische Beiträge erarbeiten zu können. Die Projektleitung hat jeweils ein nationaler Standardsetzer inne; im Fall des Projekts zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital ist dies der deutsche Standardsetzer, das DRSC.

Im Rahmen dieses Projekts entstand das gemeinsam von EFRAG und DRSC herausgegebene Diskussionspapier mit dem Loss Absorption-Ansatz; Mitherausgeber sind die Standardsetzer aus Dänemark, Frankreich, Großbritannien und Italien.

Informationen zum Inhalt des Diskussionspapiers und zum Projekthintergrund entnehmen Sie bitte der Rubrik Aus der Arbeit anderer Organisationen, a) Verlautbarungen, S. 19 f.

10 RIC-Positionspapier: Bilanzielle Behandlung der Nachversteuerung von EK02 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 4. Februar 2008

Die Nachversteuerung des bislang steuerfreien sog. EK02-Bestands wurde durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2008 in § 38 Abs. 4 bis 10 KStG festgeschrieben. In diesem Zusammenhang ist der EK02-Bestand letztmalig für den 31. Dezember 2006 zu ermitteln und festzustellen. Der Körperschaftsteuererhöhungsbetrag beträgt 3/100 des festgestellten Endbetrags, wird durch Bescheid grundsätzlich für den gesamten Zahlungszeitraum festgesetzt und ist innerhalb eines Zeitraums von 2008 bis 2017 in zehn gleichen Jahresbeträgen zu entrichten (Zahlungszeitraum). Auf Antrag kann die Körperschaft oder deren Rechtsnachfolger den Körperschaftsteuererhöhungsbetrag in einer Summe entrichten. Der Antrag kann letztmals zum 30. September 2015 gestellt werden.



In Zusammenhang mit den Regelungen des JStG 2008 nimmt das RIC im o.g. Positionspapier Stellung, ob und ggf. mit welchen Beträgen diese Sachverhalte im IFRS-Abschluss zum 31. Dezember 2007 und an späteren Abschlussstichtagen zu bilanzieren sind.

Bei einem Körperschaftsteuererhöhungsbetrag gemäß § 38 Abs. 5 KStG zur Nachversteuerung des EK02-Bestands handelt es sich um tatsächliche Ertragsteuern gemäß IAS 12.5, die in dem Umfang, in dem sie noch nicht bezahlt sind, als Schuld anzusetzen sind.

Der oben beschriebene, gesetzliche Regelfall sieht eine Zahlung in Raten über zehn Jahre vor. In Ermangelung einer eindeutigen Regelung zur Berücksichtigung der Bewertung der tatsächlichen Steuerschuld in IAS 12.46 ff. vertritt das RIC die Ansicht, dass unter Verweis auf IAS 8.11(a) zur Auswahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in solchen Fällen die Vorschriften des IAS 37.45 ff. zu berücksichtigen sind – der Erhöhungsbetrag ist demnach mit dem Barwert zu bewerten.

Die Bewertung der Verbindlichkeit aufgrund des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags hat grundsätzlich mit dem Barwert der Ratenzahlungen unter Verwendung eines Zinssatzes gemäß IAS 37.47 zu erfolgen, solange ein Antrag auf Entrichtung der Schuld in einer Summe bis zum Abschlussstichtag noch nicht gestellt wurde. Hat das bilanzierende Unternehmen hingegen den Antrag auf Entrichtung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags in einer Summe bereits gestellt, so ist der gesetzlich geregelte Ablösungsbetrag (Verwendung des gesetzlich festgelegten Zinssatzes von 5,5 Prozent) für die zu bilanzierende tatsächliche Steuerschuld maßgeblich.

Der Verbindlichkeitsbetrag ist innerhalb der Position "Tatsächliche Steuerschulden – kurzfristig" (IAS 1.54(n) (rev. 2007)) in der Bilanz ("Statement of Financial Position") auszuweisen. Der Betrag aus der jährlich vorzunehmenden Aufzinsung des auf die Folgejahre entfallenden Barwerts ist als Finanzierungsaufwand (IAS 1.82(b) (rev. 2007)) erfolgswirksam zu erfassen.

Darüber hinaus nimmt das RIC im Positionspapier auch Stellung zu Bilanzierungsfragen gemäß IFRS, die sich bei den in § 34 Abs. 16 KStG genannten Körperschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ("bestimmte Wohnungsunternehmen") ergeben, denen die Möglichkeit eingeräumt wird, bis spätestens zum 30. September 2008 einen unwiderruflichen Antrag auf Weitergeltung der §§ 38 und 40 KStG a.F. zu stellen.

11 RIC-Positionspapier: Auswirkungen der gesetzlichen Erhöhung des Renteneintrittsalters aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne nach IAS 19 vom 8. Februar 2008

Am 30. April 2007 wurde das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) im Bundesgesetzblatt (BGBI. I S. 554) veröffentlicht. Zu den Kernelementen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes zählt die stufenweise Anhebung der Re-



gelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung vom bisher 65. auf das 67. Lebensjahr. Im Rahmen der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Altersversicherung aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes wird darüber hinaus mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 das Betriebsrentengesetz an zwei Stellen geändert.

Im Zusammenhang mit den oben dargestellten Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes nimmt das RIC im o.g. Positionspapier Stellung, wie diese Änderungen bei der Bilanzierung leistungsorientierter Pläne gemäß IAS 19 zu berücksichtigen sind. In Frage kommt nach IAS 19 die Behandlung als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand oder als versicherungsmathematischer Gewinn und Verlust.

Um hinsichtlich der Auswirkungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne nach IAS 19 zwischen diesen beiden Alternativen differenzieren zu können, hat das RIC zunächst deren wesentliche Ausprägungen dargestellt und voneinander abgegrenzt. Auf Basis dieser Differenzierung wurde sodann die konkrete Vorgehensweise verdeutlicht, die im Folgenden zusammenfassend dargestellt wird.

Das RIC hat hinsichtlich der Auswirkungen der Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes auf die Bilanzierung leistungsorientierter Pläne gemäß IAS 19 folgende Abgrenzung vorgenommen:

- unmittelbare Änderungen des Planes und
- mittelbare Effekte, die zu Änderungen bzw. erfahrungsbedingten Anpassungen von versicherungsmathematischen Annahmen führen.

Vor dem Hintergrund der Verlautbarungen des IFRIC (IFRIC Updates vom September und November 2007) vertritt das RIC die Ansicht, dass die zu unmittelbaren Änderungen des Plans (bzw. der Versorgungsregeln) führenden Regelungen des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes als nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand gemäß IAS 19.96-101 zu behandeln sind.

Andererseits sind mittelbare Auswirkungen auf leistungsorientierte Pläne in Form von Änderungen bzw. erfahrungsbedingten Anpassungen von versicherungsmathematischen Annahmen gemäß IAS 19.72 ff. bei der Bestimmung des Barwerts leistungsorientierter Verpflichtungen zu berücksichtigen und als versicherungsmathematische Gewinne und Verluste gemäß IAS 19.92 ff. zu behandeln.

In der betrieblichen Praxis können sich in vielen Fällen sowohl unmittelbare Änderungen des Plans als auch mittelbar bedingte Notwendigkeiten zur Anpassung von versicherungsmathematischen Annahmen aufgrund des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes ergeben. In diesen Fällen ist grundsätzlich eine Trennung der sich jeweils ergebenden quantitativen Auswirkungen notwendig, da sich gemäß IAS 19.61 ff. unterschiedliche bilanzielle Konsequenzen für nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand einerseits und versicherungsmathematische Gewinne und Verluste andererseits ergeben.

Ist eine eindeutige Trennung der quantitativen Auswirkungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, vertritt das RIC die Ansicht, dass eine betragsmäßige Aufteilung im Rahmen bestmöglicher Schätzungen vorzunehmen ist. Das bilanzierende Unternehmen kann unter Bezugnahme auf den Wesent-



lichkeitsgrundsatz auf eine Aufteilung verzichten, wenn aufgrund nachvollziehbarer Faktoren offensichtlich ist, dass eine der beiden Auswirkungen im Vergleich zur anderen betragsmäßig vernachlässigbar ist.

12 Ergänzende Stellungnahme des DSR an das BMJ zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 8. Februar 2008

Ergänzend zur Stellungnahme vom 21. Januar 2008 hat der DSR am 8. Februar 2008 eine weitere Stellungnahme zum BilMoG abgegeben. Im Rahmen dieser Stellungnahme hat sich der DSR dafür ausgesprochen, den Wortlaut der §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 E-HGB in Anlehnung an IAS 24.17 dahingehend zu ändern, dass Geschäfte mit nahe stehenden Personen nicht nur dann anzugeben sind, wenn diese Geschäfte als marktunüblich zu qualifizieren sind, sondern dass alle Geschäfte mit nahe stehenden Personen anzugeben sind, unabhängig davon, ob sie marktüblich oder marktunüblich sind.

Darüber hinaus regt der DSR an, über die bestehende Ausnahmevorschrift hinaus, alle Geschäfte mit Tochterunternehmen von dieser Angabepflicht auszunehmen, unabhängig davon, ob die Tochterunternehmen im hundertprozentigen Anteilsbesitz des Mutterunternehmens stehen oder nicht.

Schließlich schlägt der DSR eine Reihe von Übergangsvorschriften vor, die den Unternehmen den Übergang auf die neue Rechtslage erleichtern sollen.

13 Stellungnahme des DSR an das BMF zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission (Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung – RefE-TranspRLDV) vom 8. Februar 2008

Mit dem RefE-TranspRLDV hat der Gesetzgeber einen Vorschlag zur Umsetzung der die Transparenzrichtlinie konkretisierenden europäischen Durchführungsbestimmungen vorgelegt. Darin werden die Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (TUG) näher spezifiziert. Rechnungslegungsrelevante Bestimmungen der RefE-TranspRLDV betreffen die Ausgestaltung der Zwischenberichterstattung, und hier den Inhalt des verkürzten Abschlusses und Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (§§ 10 und 11).

Zu diesen Aspekten hat der DSR am 8. Februar 2008 Stellung genommen. Grundsätzlich begrüßt der DSR die angestrebte "Eins-zu-eins"-Umsetzung der europäischen Richtlinie. In Übereinstimmung mit seiner ergänzenden Stellungnahme zum BilMoG regt der DSR jedoch an, die Angabepflicht auf alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auszuweiten und damit von dem Kriterium der Marktunüblichkeit loszulösen. Dies entspricht einer Schlussfolgerung einiger Mitglieder des Accounting Regulatory Committee (ARC), wonach es Mitgliedstaaten freistehen würde, eine Formulierung in Anlehnung an IAS 24



vorzusehen. Der DSR erachtet es darüber hinaus als sachgerecht, trotz des anderen Wortlauts des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b) der 4. EG-Richtlinie, nicht nur diejenigen Geschäfte von der Angabepflicht auszunehmen, die mit 100%igen Tochterunternehmen geschlossen wurden. Stattdessen sollte die Ausnahme auf sämtliche von der Konsolidierungspflicht erfasste Unternehmen ausgeweitet werden.

Der DSR schlägt darüber hinaus eine weite Auslegung des Richtlinienwortlauts dahingehend vor, dass bei der Beurteilung der Angabepflicht nicht nur auf die "Finanzlage" (oder "Finanzlage und Geschäftsergebnis") abgestellt wird. Stattdessen würde es dem Regelungszweck eher entsprechen, hier die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berücksichtigen.

14 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Proposed Amendments to IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards and IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements – Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associate vom 26. Februar 2008

Der DSR hat am 26. Februar 2008 seine Stellungnahme zu dem o.g. Exposure Draft (ED) veröffentlicht. Bereits im Januar 2007 hatte der IASB einen ersten ED veröffentlicht, zu dem der DSR im April 2007 Stellung genommen hat (siehe hierzu DRSC-Quartalsbericht Q2/2007, S. 15 f.). Der IASB schlägt auch im zweiten Entwurf vor, Vereinfachungen bei der Bewertung von Beteiligungen in einem erstmalig nach IFRS aufzustellenden Einzelabschluss, sowie die Bewertung einer Beteiligung nach Ausschüttung, zu regeln. Damit gehen die vorgeschlagenen Vereinfachungen im überarbeiteten ED größtenteils auf Vorschläge aus den Stellungnahmen zum ersten Entwurf ein.

Insgesamt begrüßt der DSR die vorgeschlagenen Vereinfachungen, äußert allerdings Bedenken hinsichtlich der Folgebewertung von Beteiligungen. Der ED schlägt vor, Dividenden grundsätzlich als Erträge aus Beteiligungen zu erfassen und für die betreffende Beteiligung einen verpflichtenden Impairmenttest durchzuführen. Der DSR spricht sich in seiner Stellungnahme gegen einen verpflichtenden Impairmenttest aus. Aus Sicht des DSR ist ein indikatorbasierter Impairmenttest zu bevorzugen. Ferner stimmt der DSR der Bewertung einer Muttergesellschaft unterhalb einer neu gegründeten Holding zu Buchwerten zu. Allerdings weist er darauf hin, dass mit dieser Regelung bereits Weichen für das Common Control Transaction-Projekt gestellt werden.

15 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Proposed Amendments to IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards and IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements – Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associate vom 26. Februar 2008

Der DSR begrüßt die Abgabe einer Stellungnahme durch die EFRAG. Hinsichtlich inhaltlicher Anmerkungen zum DCL wird weitestgehend auf die Stellungnahme des DSR (siehe hierzu die Ausführungen zu Nr. 14 in der gleichen Rubrik des vor-



liegenden Quartalsberichts) an den IASB verwiesen. Der Standardisierungsrat macht auch in seiner Stellungnahme an die EFRAG deutlich, nur den indikatorbasierten Impairmenttest anstatt des verpflichtenden Impairmenttests zu unterstützen. Ein weiterer Aspekt des EFRAG DCL war die Frage, inwieweit die im ED vorgeschlagene prospektive Anwendung der Änderung von IAS 27 unterstützt wird. Der DSR spricht sich in seiner Stellungnahme an EFRAG für die prospektive Anwendung aus.

16 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Proposed Amendments to IFRS 2 Share-based Payment and IFRIC 11 IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions Group Cash-settled Share-based Payment Transactions vom 27. Februar 2008

Der DSR begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen zu IFRS 2 und IFRIC 11.

Nach Ansicht des DSR gibt es jedoch, neben den im Exposure Draft beschriebenen zwei Arrangements, auch andere aktienbasierte Vergütungstransaktionen zwischen Unternehmen im selben Konzern, die nicht durch die vorgeschlagenen Änderungen erfasst werden. Dies sind z.B. gleichartige Transaktionen zwischen Tochterunternehmen im selben Konzern, zwischen denen keine Kapitalverflechtung besteht. Nach Ansicht des DSR sollte der IASB daher die Bilanzierung für alle Unternehmen im selben Konzern darstellen und nicht nur für zwei Spezialfälle.

Der DSR sieht allerdings auch das Risiko, dass IFRS 2 durch die fallweise Überarbeitung sukzessive regelbasiert wird. Der DSR befürwortet daher im Ergebnis eine generelle Überarbeitung von IFRS 2, die weiterhin auch im Hinblick auf die Konvergenz zu US GAAP als sinnvoll erachtet wird.

Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Proposed Amendments to IFRS 2 Share-based Payment and IFRIC 11 IFRS 2
 Group and Treasury Share Transactions Group Cash-settled Share-based Payment Transactions vom 27. Februar 2008

Der DSR stimmt dem Stellungnahmeentwurf der EFRAG grundsätzlich zu. In einzelnen Aspekten stimmt der DSR jedoch nicht mit den Ansichten der EFRAG überein:

Im Stellungnahmeentwurf fordert die EFRAG den IASB auf, für derartige Arrangements auch die Bilanzierung im Einzelabschluss des Mutterunternehmens zu erläutern. Der DSR ist der Auffassung, dass die Bilanzierung aus der bisherigen Bilanzierungspraxis zu IFRS 2 abgeleitet werden kann und daher keiner Erläuterung bedarf. Zudem schlägt die EFRAG vor, einen GuV-Posten zur Erfassung der Fair Value-Änderung der Schuld zu benennen. Dies ist aus Sicht des DSR nicht erforderlich, da es sich hierbei eindeutig um Personalaufwand handelt.



Stellungnahmen des DSR oder Verlautbarungen des RIC, die noch nicht endgültig verabschiedet sind, sondern als Entwurf der Öffentlichkeit noch zur Kommentierung zur Verfügung stehen, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Entwürfe von Stellungnahmen und Rechnungslegungs Standards mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters "DCL") und Entwürfe von Rechnungslegungs Standards ("E-DRS") mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen ke	eine Entwürfe des DSR	mit Kommentierungsmöglichkeit vor.

Aktuelle Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen lichkeit vor.	keine Interpretationsen	würfe des RIC mit Kommentierungsmög-

Weitere Aktivitäten

Ergebnisse des Projekts "Probeabschlüsse nach E-IFRS für KMU (ED-IFRS for SMEs)"

Dem Aufruf des IASB folgend, hat das DRSC Mitte 2007 gemeinsam mit dem BDI und PricewaterhouseCoopers ein Projekt zur Erstellung von Probeabschlüssen nach dem ED-IFRS for SMEs gestartet (vgl. DRSC-Quartalsbericht Q2/2007, S. 21). Der ED-IFRS for SMEs enthält Vorschläge des IASB zur Bilanzierung in kleinen und mittelständischen Unternehmen. An dem Projekt haben sich 15 kleine und mittelgroße Unternehmen beteiligt, die bei der Anwendung des Standards jeweils von kleinen bzw. mittelgroßen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterstützt wurden. Alle teilnehmenden Unternehmen haben in einem detaillierten Fragebogen ihre Einschätzung des ED-IFRS for SMEs dargelegt. Darüber hinaus hat die Hälfte der Unternehmen auch einen Probeabschluss nach ED-IFRS for SMEs erstellt. Ein trotz der sehr begrenzten Teilnehmerzahl breites Meinungsspektrum konnte durch die Vielfalt der teilnehmenden Unternehmen erreicht werden. So war z.B. ein Ein-Personen-Unternehmen aber auch ein Unternehmen mit über 1000 Arbeitnehmern sowie HGB- und IFRS-Anwender in das Projekt involviert.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass:

- die Unternehmen in Abhängigkeit ihrer Größe verschiedene Vor- und Nachteile bezüglich internationaler Rechnungslegungsnormen sehen;
- · die Unternehmen überwiegend keine Notwendigkeit für die Anwendung



eines IFRS for SMEs sehen, zumal vielfach kein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis konstatiert wird (zusätzliche Anforderung zum HGB-Abschluss, Komplexität des Standardentwurfs, Schwierigkeiten in der Anwendung);

- z.B. die internationale Akzeptanz und Vergleichbarkeit von Abschlüssen als vorteilhaft gesehen wird, wobei der SME-Standard bei entsprechenden Erleichterungen eine geeignete Grundlage darstellen könnte;
- ein eigenständiger IFRS for SMEs wichtig ist, der zudem keinen regelmäßigen Änderungen unterliegen sollte;
- es angesichts der geringen IFRS-Kenntnisse grundsätzlich schwierig ist, einen Abschluss nach ED-IFRS for SMEs zu erstellen und die Unternehmen weitere Detailprobleme bei tatsächlicher Anwendung der Regelungen vermuten:
- Schwierigkeiten insbesondere im Bereich der Finanzinstrumente, der latenten Steuern und des Umfangs der Anhangangaben festgestellt wurden.

Der zusammenfassende Bericht ("Report on SME Field Tests in Germany") in englischer Sprache kann <u>hier</u> heruntergeladen werden. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals bei allen Beteiligten für das große Engagement in diesem Projekt bedanken.

c) Protokolle Q1/2008

Sitzungen:

	DSR	RIC
Januar	29./30.1.2008 (117. Sitzung)	22.1.2008 (27. Sitzung)
Februar	25./26.2.2008 (118. Sitzung)	-
März	10./11.3.2008 (119. Sitzung)	14.3.2008 (28.Sitzung)

nachrichtlich: Ergebnisbericht der 116. DSR-Sitzung (20.-22.12.2007), der bei

Redaktionsschluss des Quartalsberichts Q4/2007 noch nicht zur

Verfügung stand

Öffentliche Diskussionen:

		Thema
Januar	-	-
Februar	18.02.2008	 ED Amendments to IFRS 1 and IAS 27 – Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associates ED Amendments to IFRS 2 and IFRIC 11 – Group Cash-settled Share-based Payment Transactions
März	-	-



Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

1./2. April 2008	Handelsblatt Konferenz "HGB-Reform: Das BilMoG" in Berlin
13. April 2008	Vorstandsitzung des DRSC in Berlin
14. April 2008	Mitgliederversammlung des DRSC in Berlin
14. April 2008	Jubiläumsfeier "10 Jahre DRSC" in Berlin
18. April 2008	Öffentliche Diskussion des DRSC in Berlin; Themen: • IFRIC D23 Distribution of Non-cash Assets to Owners • IFRIC D24 Customer Contributions
30. April 2008	 Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main; Themen: DP des IASB "Financial Instruments with Characteristics of Equity"
	 DP des FASB "Financial Instruments with Characteristics of Equity" PAAinE DP "Distinguishing between Liabilities and Equity"
5. Mai 2008	Öffentliche Sitzung des DSR in Berlin zur Verabschiedung von DRS 16 Zwischenberichterstattung
3. Juni 2008 (geplant)	 Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main; Themen: PAAinE DP "The Financial Reporting of Pensions" DP des IASB "Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits"

Personalia

DRSC Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wurden Dr. Alexander Bü-

chel, WP/RA/StB, und Hermann Kleinmanns, WP/StB, zu

Technical Directors ernannt.

EFRAG Folgende Personen wurden für eine weitere Amtszeit,

beginnend mit dem 1. April 2008, als Mitglieder des EFRAG TEG wieder gewählt:

• Manuel García-Ayuso, Spanien

- · Catherine Guttmann, Frankreich
- Roberto Monachino, Italien
- · Anna Sirocka, Polen
- · Carsten Zielke, Deutschland

Darüber hinaus wurde Françoise Flores, Frankreich, als Mitglied des EFRAG TEG wieder gewählt und zusätzlich zum EFRAG TEG Vice Chair ernannt.



Sonstige Neuigkeiten

Bericht über Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS) und Governance des IASB

Der deutsche Europaabgeordnete Alexander Radwan (CSU) hat dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments (ECON) einen Bericht über die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und die Leitung des In-

ternational Accounting Standards Board (IASB) vorgelegt ("Radwan-Bericht"), der <u>hier</u> heruntergeladen werden kann. Dieser Bericht wurde vom ECON am 29. Januar 2008 verabschiedet.

EU-Kommission veröffentlicht Machbarkeitsstudie zum Thema Kapitalerhaltung

Die EU-Kommission hat im Februar 2008 eine von der KPMG durchgeführte Machbarkeitsstudie zum Thema Kapitalerhaltung veröffentlicht. Ziel der Studie ist die Bewertung der Effizienz der derzeitigen Kapitalerhaltungsregeln, der Effizienz alternativer Konzepte (darunter der Solvenztest) im Hinblick auf den Gläubiger- und Aktionärsschutz sowie die Untersuchung der Auswirkungen der IFRS auf die Gewinnverteilung. Die Studie gelangt u.a. zu dem Ergebnis, dass die aus den Vorschriften der 2. EU-Richtlinie resultierenden Befolgungskosten für einzelne Prozesse im Vergleich zu alternativen Systemen nicht übermäßig hoch sind. Weiterhin kommt die Studie allgemein zu dem Ergebnis, dass IFRS-Einzelabschlüsse als Basis für die Gewinnverteilung herangezogen wer-

den können. Die Studie zeigt darüber hinaus verschiedene Alternativen zum bestehenden Schutzsystem der 2. EU-Richtlinie auf. Die Studie einschließlich der Anlage 1 und 2 (in englischer Sprache) können hier heruntergeladen werden.

Die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der EU-Kommission hat infolge der Veröffentlichung der o.g. Studie ein Positionspapier herausgegeben, das Sie hier (in englischer Sprache) herunterladen können. Auf Basis der Studienergebnisse sieht die EU-Kommission für die unmittelbare Zukunft keinen Anlass für Anschlussmaßnahmen bzw. die Änderung der Vorschriften zur Kapitalerhaltung der 2. EU-Richtlinie.

IOSCO-Verlautbarung zu Angaben bezüglich der Grundlagen der Finanzberichterstattung

Die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) hat eine Verlautbarung veröffentlicht, mit der alle börsennotierten Unternehmen aufgefordert werden, den Anlegern gegenüber klare und eindeutige Angaben hinsichtlich der für die Erstellung der Abschlüsse verwendeten Rechnungslegungsgrundsätze zu machen. Hintergrund der Verlautbarung sind Bedenken der IOSCO, dass Anleger hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Abschlussinformationen in die Irre geführt

werden könnten, wenn sie nicht hinreichende Information zu den tatsächlichen Bilanzierungsgrundlagen und -methoden hätten. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn nationale Rechnungslegungsstandards zwar auf den IFRS basieren, diese jedoch nicht vollständig umsetzen. Die Presseerklärung der IOSCO (in englischer Sprache), die die vollständige Verlautbarung enthält, kann hier heruntergeladen werden.



Trustees der IASC Foundation verkünden Neuigkeiten zur anstehenden Überprüfung der Satzung

Im Quartalsbericht Q4/2007 hatten wir Sie darüber informiert, dass die Trustees der IASC Foundation im Vorfeld der in diesem Jahr beginnenden Überprüfung der Satzung der Foundation eine Reihe von Vorschlägen angekündigt haben, deren Ziel die Verbesserung der Führungsstrukturen sowie die Stärkung der öffentlichen Rechenschaftspflicht der IASC Foundation sind. In diesem Zusammenhang hatten sich die Europäische Kommission, die Finanzdienstleistungsbehörde von Japan (FSAJ), die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und die US-amerikanische Wertpapierund Börsenaufsicht (SEC) für die Einrichtung eines neuen Überwachungsgremiums der IASC Foundation ausgesprochen. Daraufhin nahmen die Trustees Beratungen mit den wichtigsten Interessengruppen zu diesen Vorschlägen auf. In ihrer Sitzung am 29. und 30. Januar 2008 kamen die Trustees zu den folgenden weiteren Beschlüssen hinsichtlich der Überarbeitung der Satzung:

 Überwachungsgremium: Die Trustees werden ihre Beratungen bezüglich Größe, Zusammensetzung und Auftrag des Überwachungsgremiums vorantreiben, um möglichst in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 zu abschließenden Beschlüssen zu kommen. Erste Vorschläge sollen im zweiten Quartal 2008 zwecks Stellungnahme veröffentlicht werden.

- Erweiterung des IASB: Die Trustees werden die schrittweise Erweiterung der Anzahl der Mitglieder des IASB auf 16 vorschlagen. Hinsichtlich der satzungsmäßigen Kriterien zur Auswahl und Zusammensetzung der IASB-Mitglieder werden die Trustees überlegen, ob Kriterien zur Sicherstellung einer geografisch ausgewogenen Zusammensetzung des IASB in der Satzung verankert werden sollen.
- Erweiterter Konsultationsprozess:
 Die Trustees beabsichtigen, in der ersten Jahreshälfte 2008 ein Diskussionspapier zu veröffentlichen, mit dem Stellungnahmen und Vorschläge zu anderen Bestandteilen der Satzung erbeten werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Pressemitteilung der IASC Foundation, die Sie <u>hier</u> herunterladen können.

Aktuelle Literatur

Padberg/Werner

Das neue HGB

Vorbereitung auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Kurzkommentierung

Mit dem Referentenentwurf zum HGB hat der Gesetzgeber einen lang erwarteten Vorschlag zur Deregulierung und Modernisierung des Bilanzrechts veröffentlicht. Der Referentenentwurf zeichnet sich insbesondere durch eine Vielzahl von Änderungen und eine sehr umfangreiche Begründung aus.

Ziel des Buches von Padberg/Werner ist es den Referentenentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in kompakter und übersichtlicher Weise darzustellen und mit einer ersten Erläuterung zu versehen. Der Zielsetzung entsprechend besteht das Buch aus zwei Teilen, einer Erläuterung der einzelnen Änderungen und einer zweispaltigen Synopse mit einer Gegenüberstellung der bisherigen Fassung des HGB und den einzelnen Änderungsvorschlägen des Referentenentwurfs.

Für den interessierten Leser sind beide Teile gleich wichtig. In der Synopse kann



der Leser sich ein Bild von den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen auf das künftige HGB machen. Änderungen werden durch Fettdruck besonders hervorgehoben. In der Erläuterung wird eine erste Wertung der Veränderung vorgenommen. Insgesamt gibt das Buch einen systematischen Überblick über die

vorgeschlagenen Veränderungen.

(Thomas Padberg/Thomas Werner: Das neue HGB: Vorbereitung auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) – Kurzkommentierung, Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2008, 192 S., 24,95 €, ISBN 978-3-503-10673-8)

Links

CESR
Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DRSC
EFRAG
IASB

Archiv

DRSC Quartalsbericht Q1/2006
DRSC Quartalsbericht Q2/2006
DRSC Quartalsbericht Q3/2006
DRSC Quartalsbericht Q4/2006
DRSC Quartalsbericht Q1/2007
DRSC Quartalsbericht Q2/2007
DRSC Quartalsbericht Q3/2007
DRSC Quartalsbericht Q4/2007
DRSC Quartalsbericht Q4/2007